

Satzung der Modellsportgruppe Meisenthal e.V.

Fassung der Gründungsversammlung vom 05. Januar 2001

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modellsportgruppe Meisenthal“. (MSG Meisenthal) und hat seinen Sitz in 53539 Kelberg-Meisenthal.

Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) tragen.

Der Verein ist Mitglied im Dachverband „Deutscher Modellflieger Verband e.V.“ (DMFV e.V.)

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Vereins ist die Pflege des Modellsports mit Modellflugzeugen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- die Bereitstellung und den Unterhalt einer den Bestimmungen des Luftverkehrsrechts entsprechenden Modellfluggelände („Modellflugplatz“),
- die Förderung der modellfliegerischen Jugendarbeit,
- die Durchführung von oder die gemeinschaftliche Teilnahme an Modellflug-Veranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Modellflieger Verband e.V. (DMFV e.V.) mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft kann nach Ablauf einer zwölfmonatigen Probezeit als Gastflieger im Verein und Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist, erworben werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt muß spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam werden. Bei Minderjährigen ist die Austritterklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist,
 - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - es trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erheblich gegen die Flugbetriebsordnung verstößt.

Vor der Beschlussfassung muß dem Mitglied Gehör vor dem Vorstand gewährt werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Ehrenämter und Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes im Verein.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume oder Anteilen am Vereinsvermögen.

§5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die in Einzelfällen auch über die Stundung oder den ganz oder teilweisen Erlass von Beiträgen und Umlagen entscheiden kann.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Modellfluggelände des Vereins kostenlos zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die modellfliegerisch auf der Anlage des Vereins tätigen Mitglieder sind verpflichtet, eine Halterhaftpflichtversicherung nach den Mindestsätzen des DMFV abzuschließen und dem Vorstand bis Ende Januar eines jeden Jahres den Abschluß der Versicherung für das laufende Jahr nachzuweisen. Für Mitglieder, die über die MSG Meisenthal im DMFV versichert sind, entfällt die Nachweispflicht.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.

2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung beruft der amtierende Vorsitzende ein. Sie soll in den ersten vier Wochen eines Kalenderjahres stattfinden und wird mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Inkraftsetzung und Änderung der Flugbetriebsordnung
 - Beschlussfassung über Änderungsmaßnahmen an der Modellfluganlage, die den Flugbetrieb beeinflussen
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder auf Antrag von wenigstens zehn Prozent der Mitgliedern jederzeit mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
5. Die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen kann von jedem Mitglied mittels schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden bis einen Tag vor dem Versammlungstermin ergänzt werden. Die Ergänzung darf jedoch keine Satzungsänderung oder Antrag auf Abwahl des Vorstandes beinhalten. Über die Aufnahme von Ergänzungsanträgen in die Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.
6. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und trifft ihre Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins geändert werden. Von bei der Abstimmung hierzu nicht anwesenden Mitgliedern ist deren schriftliche Zustimmung innerhalb 4 Wochen einzuholen.
7. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist die Mitgliederversammlung aufzulösen und innerhalb von drei Wochen neu einzuberufen.
8. Die Art der Abstimmung trifft der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim stattfinden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll muss sich ergeben, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig war und mit welchem Ergebnis und Stimmverhältnis Beschlüsse und Wahlen getroffen wurden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem 2. Kassierer und dem Schriftführer.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Ausgabenwirksame Entscheidungen des Vorstandes dürfen innerhalb eines Jahres das halbe Beitragsaufkommen dieses Jahres nicht überschreiten, darüber hinausgehende Ausgabenentscheidungen bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Für Vorstandsbeschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das der amtierende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen müssen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied ergänzend in den Vorstand zu berufen.
Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§10 Die Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die das laufende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen und das Prüfergebnis auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen haben.
Hierzu sind ihnen so zeitgerecht alle Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Belege und Kontoauszüge zur Verfügung zu stellen, dass sie die Kassenprüfung spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abschließen können.